

Aufstellung des Verteilungsplanes und Ablieferung des Ergebnisses an die Gläubiger) verrichtet hat, welche laut Art. 19 bezw. 46 zit. auf die Erhebung der fraglichen Gebühr berechtigt. Es bleibt also beim Stillschweigen des Gesetzes nichts anderes übrig als die Gebühr unter die beiden Ämter zu verteilen und zwar liegt es am nächsten, auf Art. 12 des Gebührentarifs zu greifen und ihn auf den vorliegenden Fall analog anwendbar zu erklären, in dem Sinn, daß jedem Amt ein Anspruch auf die Hälfte der Gebühr eingeräumt wird. Damit wird eine billige Verteilung der Gebühr unter die beiden Ämter erzielt und es kann unter diesen Umständen auch von einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zu materieller Behandlung Umgang genommen werden.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Das Begehren um Aufhebung der vom Konkursamt Baselstadt aufgestellten Verteilungsliste wird abgewiesen, dasjenige um Streichung der Verteilungsgebühr von 98 Fr. 70 Cts. dagegen im Sinn der Motive dahin begründet erklärt, daß diese Gebühr in der Schlußrechnung nur einmal zu figurieren hat.

30. Entscheid vom 18. Mai 1910 in Sachen Zieglers Erben.

Art. 10 SchKG: Ausstandspflicht der Mitglieder der Aufsichtsbehörde?
— **Art. 111 SchKG:** Anschlusspfändung. Kompetenzausscheidung zwischen den Aufsichtsbehörden und den Gerichten. Tragweite des Vorbehalts zu Gunsten der Kantone. Zulässigkeit der Geltendmachung des Privilegs am Spezialforum des Arrestes, sofern der Schuldner sein ordentliches Betreibungsforum in der Schweiz hat.

A. — Gestützt auf einen Verlustschein vom 6. Juli 1906 haben die Erben von Gemeinderat Martin Ziegler sel. in Siebnen gegen den in Dürnten (Kanton Zürich) wohnhaften Weinrad Schwyter vom Gerichtspräsidenten der March am 1. Januar 1910 einen Arrest auf einen dem Schuldner in Galgenen (Kanton Schwyz) angefallenen Erbteil erwirkt. Die hierauf angehobene

Betreibung führte am 3. Februar zur Pfändung zweier Kapitaltitel, von denen der zweite nur zum Teil in Anspruch genommen wurde.

Am 6. gl. Mts. stellte die Ehefrau des Schuldners ein Begehren um Anschlusspfändung im Sinn des Art. 111 SchKG für eine Frauengutsforderung von 580 Fr. Das Betreibungsamt Galgenen entsprach dem Gesuch und pfändete den Mehrwert des zweiten Kapitaltitels im Betrag von 280 Fr. Laut Vormerk auf der Pfändungsurkunde fand sich in Galgenen kein weiteres pfändbares Vermögen des Schwyter vor. Am 8. Februar endlich wurde dem Jakob Bamert in Tuggen, welcher den Schuldner an seinem Wohnort betrieben und nun requisitionsweise Pfändung auch in Galgenen verlangt hatte, vom Betreibungsamt der Anschluß an die aus den Arrestgläubigern und der Ehefrau Schwyter bestehende Pfändungsgruppe bewilligt, und dem Schuldner sowie den Gläubigern eine zehntägige Frist zur Bestreitung des Anspruchs der Ehefrau Schwyter angesetzt.

B. — Hierauf beschwerten sich die Arrestgläubiger bei der untern Aufsichtsbehörde und verlangten Aufhebung der Anschlusspfändung sowohl der Frau Schwyter als des Bamert, mit der Begründung, daß eine Anschlusspfändung am Spezialforum des Arrestortes unzulässig sei.

Die untere Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde ab, unter Hinweis darauf, daß das Betreibungsamt sich über die vorschriftsgemäße Einleitung und Vollziehung der angefochtenen Anschlusspfändungen ausgewiesen habe.

C. — Die Arrestgläubiger rekurrten innert Frist an die kantonale Aufsichtsbehörde weiter und beantragten dabei in erster Linie, es sei der Vorentscheid aus dem Grunde zu kassieren, weil er von einem mit dem Betreibungsbeamten von Galgenen verschwägerten Gerichtspräsidenten ausgegangen sei, was nach Art. 10 SchKG, eventuell nach der kantonalen ZPD, einen Ausstandsgrund gegen ihn begründet habe, und es sei die Angelegenheit an eine unbeteiligte untere Aufsichtsbehörde zurückzuweisen.

Die kantonale Aufsichtsbehörde hat dieses Begehren als unbegründet abgewiesen, da sowohl Art. 10 SchKG als § 17 der kantonalen ZPD nur das Verhältnis zwischen Beamten bezw.

Aufsichtsorganen und einer Partei im Auge hätten. Dagegen hat sich die kantonale Aufsichtsbehörde materiell zur Beurteilung der Frage, ob die angefochtenen Anschlußpfändungen zulässig seien oder nicht, unzuständig erklärt, da solche Fragen durch das kantonale Einführungsgezet (§ 23 Ziff. 1) an den Richter gewiesen seien.

D. — Diesen Entscheid haben Martin Ziegler's Erben unter Erneuerung ihrer Anträge, auch des auf den Ausstand der untern Aufsichtsbehörde bezüglichen, rechtzeitig ans Bundesgericht weitergezogen.

Sowohl die Vorinstanz als die Rekursgegner haben auf Abweisung des Rekurses angetragen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. — Der Vorinstanz ist darin ohne weiteres beizupflichten, daß die Verwandtschaft eines Mitgliedes der Aufsichtsbehörde mit einem ihrer Aufsicht unterstellten Betreibungs- oder Konkursbeamten nach Art. 10 SchRG für das Mitglied der Aufsichtsbehörde keinen Ausstandsgrund bildet. Selbst wenn also Art. 10 auch auf die Aufsichtsbehörden anwendbar erklärt werden müßte, so würde der konkrete Fall hievon nicht betroffen. Unter diesen Umständen braucht nicht untersucht zu werden, ob die Ausstandspflicht der Aufsichtsbehörden nicht ausschließlich durch das kantonale Beamtenrecht geregelt sei.

Übrigens hat die Vorinstanz in einer für das Bundesgericht verbindlichen Art und Weise erklärt, daß auch vom Standpunkt des kantonalen Rechts aus eine Ausstandspflicht im vorliegenden Falle nicht bestanden habe. Sie hat sich also mit Recht geweigert, den Entscheid der untern Aufsichtsbehörde aus diesem Grunde aufzuheben.

2. — Dagegen hat sie zu Unrecht ihre Zuständigkeit zur materiellen Behandlung der ihr unterbreiteten Frage verneint.

Art. 111 Abs. 3 SchRG hat den richterlichen Entscheid nur für den Fall vorbehalten, als der Teilnahmeanpruch der Ehefrau bezw. der Kinder, Mündel oder Verbeiständeten des Schuldners von diesem oder von den Gläubigern bestritten worden ist. Diese Bestreitung kann sich allerdings sowohl auf die Höhe der For-

derung beziehen, als auch auf ihre Qualität. Auch wenn behauptet wird, daß die Forderung nicht eine solche aus dem ehelichen bezw. elterlichen oder vormundschaftlichen Verhältnis sei, muß ein richterlicher Entscheid darüber ergehen, da es sich dabei um materiellrechtliche Fragen handelt, welche die Aufsichtsbehörden nicht entscheiden können.

Davon ist aber die Art und Weise der Ausübung des Privilegs der Anschlußpfändung im Sinn von Art. 111 SchRG zu unterscheiden. Hierzu gehört nun auch die in casu streitige Frage, an welchem Betreibungsorte das Privileg geltend zu machen sei, ob nur am ordentlichen Betreibungsforum, oder auch am Spezialforum des Arrestes. Das ist eine Frage, die ausschließlich das Verfahren beschlägt und die daher dem alleinigen Entscheid der Vollstreckungsbehörden unterliegt.

3. — Ist somit die Kompetenz der Aufsichtsbehörden zu bezagen, so wäre die Angelegenheit eigentlich an die Vorinstanz zurückzuweisen. Da sie immerhin vollständig spruchreif ist, steht auch ihrer sofortigen materiellen Erledigung durch das Bundesgericht konstanter Praxis gemäß nichts im Wege.

Was zunächst die Anschlußpfändung des Bamert anbetrifft, so ist mit der Feststellung, daß sie auf erfolgte Requisition des Betreibungsamts des ordentlichen Betreibungsortes vorgenommen worden ist, ihre Zulässigkeit außer Frage. Es kann sich diesfalls nur noch fragen, ob die Betreibung am Arrestort im weiteren Verlauf nicht mit derjenigen am ordentlichen Betreibungsort vereinigt werden sollte oder umgekehrt. Doch ist diese Frage, welche wohl richtiger im Sinn der Vereinigung beider Betreibungen am ordentlichen Betreibungsort zu lösen wäre (vergl. Archiv 3 Nr. 110, sowie § 278 der zürcherischen „Anweisung“), gegenwärtig noch nicht zum Entscheid gestellt.

Schwieriger gestaltet sich die Frage hinsichtlich der Anschlußpfändung der Ehefrau Schwyter. Das Institut der Anschlußpfändung ist an und für sich ein solches des eidgenössischen Rechts und es ist den Kantonen nur anheimgestellt, ob sie der Ehefrau, den Kindern, Mündeln und Verbeiständeten des Schuldners das Recht überhaupt einräumen wollen, für Forderungen aus dem ehelichen, elterlichen oder vormundschaftlichen Verhält-

nisse während der dreißigtägigen Anschlussfrist auch ohne vorgängige Betreibung an einer Pfändung teilzunehmen, sowie zu Gunsten dieser Personen die Teilnahmefrist um zehn Tage zu verlängern. Hieraus folgt, daß die Frage, ob das Privileg des Art. 111 SchRG nur am ordentlichen Betreibungsort oder auch an einem Spezialforum geltend gemacht werden könne, dem eidgenössischen Recht untersteht. Daß die Lösung dieser Frage nicht den verschiedenen kantonalen Rechten überlassen werden darf, ergibt sich auch aus der Erwägung, daß damit dem vom Gesetz sanktionierten Grundsatz der Gleichbehandlung aller Gläubiger in unzulässiger Weise Eintrag getan würde.

Zur Sache selbst ist zu sagen, daß Graubündner und Zürcher Instanzen die Zulässigkeit der Anschlusspfändung an einem Spezialforum verneint haben, unter Hinweis darauf, daß die Möglichkeit nicht bestehe, die Pfändung an einem Spezialforum zu ergänzen. (Vergl. Archiv 4 Nr. 8, Rechtsfreund 1903 S. 118, Bl. f. zürch. Rechtspr. 2 Nr. 267, 7 Nr. 113, sowie Weili, Internat. Konkursrecht § 46). Diese Erwägung hat ihre Bedeutung. Das Institut der Anschlusspfändung hat in der Tat zur stillschweigenden Voraussetzung, daß die Pfändung ergänzt werde, soweit es nötig ist, um die angeschlossene Forderung ebenfalls zu decken. Die Bestimmung des Art. 111 SchRG hat daher nur einen Sinn, wenn als Regelfall der Anschluß der Ehefrau, soweit ihre Forderung nicht über diejenige des Arrestgläubigers hinaus durch das am Arrestort liegende Vermögen gedeckt wird, zur Folge hat, daß die sonstigen Vermögensgegenstände des Schuldners, soweit nötig, in die Liquidation mit einbezogen werden. Andernfalls hätte es die Ehefrau, wenn man den Anschluß doch zulassen wollte, in der Hand, den Arrestgläubiger sozusagen immer um die Früchte seines Arrestes zu bringen, ohne selbst ihre Forderungsrechte gegen den Ehemann liquidieren zu müssen, da die Chirographargläubiger mit Rücksicht auf die privilegierte Stellung der Ehefrau wohl in den wenigsten Fällen mit ihr einen Prozeß durchführen würden. Dagegen stehen einer Teilnahme der Ehefrau am Arrestort dann keine Bedenken im Wege, wenn das an diesem Spezialforum liegende Vermögen ohne weiteres nicht nur zur Deckung des Arrestgläubigers, sondern auch

der Ehefrau hinreicht, und es ist nicht einzusehen, weshalb in einem solchen Fall der Ehefrau der Anschluß verweigert werden sollte, da ja der betreffende Gläubiger dadurch nicht benachteiligt wird und das Gesetz die Zulässigkeit der Anschlusspfändung des Art. 111 nicht auf den Fall der ordentlichen Betreibung einschränkt.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß mit der einfachen Befähigung oder Verneinung der Möglichkeit des Anschlusses am Arrestort die richtige Lösung nicht gefunden wird. Daß bei der Betreibung an einem Spezialforum die Pfändung nur das an diesem Ort gelegene Vermögen umfassen kann, hat seine Berechtigung, solange man es mit einem Gläubiger zu tun hat, der dieses Spezialforum freiwillig gewählt hat. Der Grundsatz verliert aber seine Bedeutung gegenüber einem Gläubiger, der durch das Vorgehen eines anderen Gläubigers gezwungen wird, die Betreibung am Spezialforum auszuüben. Die Gefahr, die darin liegt, daß die durch Art. 111 SchRG privilegierten Gläubiger durch die Betreibung eines Dritten des größten Teils des Vermögens, auf das sie zur Deckung ihrer privilegierten Forderungen angewiesen sind, verlustig gehen würden, war es, welche den Gesetzgeber veranlaßt hat, ihnen die Vorrechtsstellung des Art. 111 einzuräumen, d. h. ihre Forderungen mit der Erklärung des Anschlusses an die vom Drittgläubiger angehobene Betreibung ohne weiteres fällig und exekutierbar zu machen, ohne dem Schuldner auch nur die Möglichkeit des Rechtsvorschlages einzuräumen. Die erwähnte Gefahr besteht nun in gleicher Weise, ob es sich um eine Betreibung und Beschlagnahme an einem Spezialforum oder am gewöhnlichen Domizil des Schuldners handle. Es muß daher offenbar jede Betreibung die Wirkung haben, den Forderungen der Ehefrau, Kinder, Mündel und Verbeiständeten des Schuldners jene vermehrte Exekutivkraft zu verleihen. Dem stehen auch vom Standpunkt des betreibenden Gläubigers aus Bedenken nicht entgegen, wenn in diesen Fällen vom Grundsatz, daß eine Ergänzung der Pfändung am Spezialforum ausgeschlossen sei, eine Ausnahme gemacht wird. Diese Ausnahme ist durch die besondere Natur der Anschlusspfändung nach Art. 111 SchRG vollständig gerechtfertigt. Der Anschluß hat eine Ergänzung der Pfändung zur Voraus-

setzung und der Anschluß der Ergänzung am Spezialforum hat nur gegenüber einem Gläubiger Bedeutung, welcher dasselbe freiwillig gewählt hat. Es ist somit der Anschluß auch am Spezialforum zu bewilligen, sofern eine Ergänzung der Pfändung in der Schweiz möglich ist, d. h. wenn der Schuldner sein ordentliches Betreibungsforum in der Schweiz hat. Fehlt es dagegen an dieser Voraussetzung, so kann der Grundgedanke der Bestimmung des Art. 111 SchRG, eine Art Generalliquidation zu veranlassen, überhaupt nicht verwirklicht werden und ist daher eine Berufung auf das Privilegium des Art. 111 bei der Betreibung an einem Spezialforum ausgeschlossen. Durch diese Lösung wird die Stellung der privilegierten Gläubiger gewahrt, ohne daß die Interessen weder des betreibenden Gläubigers, noch des Schuldners, noch der nichtbetreibenden Gläubiger irgendwie gefährdet würden.

Hieraus folgt für den vorliegenden Fall, daß auch die Anschlußpfändung der Ehefrau Schwyter am Arrestort als zulässig erklärt werden muß.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

31. Sentenza del 24 maggio 1910 nella causa Ditta J. J. Fischer Söhne.

Art. 106-109 LHeF. Introduzione della procedura di cui agli art. 106 e 107. Può l'Ufficio rinvenire sulla medesima e sostituirla con quella dell'art. 109?

A. — Ad istanza della Ditta ricorrente, l'Ufficio di Mendrisio pignorava il 20 ottobre 1909, in danno di Giulietta Monetti, modista, a Mendrisio, 32 mobili, enunciati nel verbale di pignoramento. Detto verbale porta le menzioni seguenti:

L'escussa afferma di nulla più possedere all'infuori di quanto pignorato.

Essa dichiara che gli oggetti inventariati dal N° 1 a 8 inclus. sono di proprietà di suo marito e quelli segnati dal N° 9-12 sono di spettanza del signor Botta Grazioso, di Salorino, per merce data in deposito.

Tutti gli oggetti staggiti sono lasciati nelle mani dell'escussa.

In relazione alle dichiarazioni precedenti, l'Ufficio assegnava al creditore, in applicazione dell'art. 106, un termine di 10 giorni per contestare le due rivendicazioni sollevate. La quale contestazione essendo avvenuta, veniva poi dall'Ufficio applicato l'art. 109 e fissato al creditore il termine per aprire azione davanti i tribunali.

Contro questo provvedimento ricorreva la Ditta Fischer Söhne alle autorità di vigilanza, chiedendo che una volta ritenuto applicabile l'art. 106, ossia dopo constatato che gli oggetti in questione erano in possesso della debitrice, dovesse l'Ufficio procedere a norma dell'art. 107, facendo obbligo ai rivendicanti di farsi attori.

Ma le due istanze cantonali respingevano il ricorso per il riflesso che gli enti staggiti erano incontestabilmente in possesso o, per lo meno, nel compossesso del marito.

B. — Contro il quale giudizio ricorre attualmente la Ditta Fischer, riprendendo le conclusioni presentate davanti le istanze cantonali.

Considerando in diritto:

1°. — La questione sollevata dalla ricorrente che non potesse più l'Ufficio rinvenire sopra un provvedimento già preso non venne punto trattata dalle istanze cantonali, le quali, passando oltre su questo argomento, si applicarono unicamente a decidere la questione di possesso. Rigorosamente la vertenza dovrebbe quindi rinviarsi al primo giudice per una nuova decisione. Ma trattandosi di un punto di questione puramente di diritto, essa può senz'altro essere decisa anche da questa Corte.

2°. — Diversa è la procedura da seguirsi nelle rivendicazioni, a seconda che gli oggetti rivendicati si trovino nel possesso del debitore o di un terzo. Nella prima eventualità